

Betreff:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

06.11.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	09.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	11.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rünigen (Anhörung)	12.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	23.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	24.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	24.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	25.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	26.11.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	01.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	02.12.2015	Ö
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Begründung:

Die zurzeit gültige Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig wurde in ihren Grundlagen vom Rat am 5. Juli 2005 beschlossen und zuletzt mit der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) vom 21. Oktober 2014 geändert.

Anlass für die nunmehr empfohlenen Änderungen der Satzung sind im Wesentlichen

- notwendige Anpassungen an das Niedersächsische Bestattungsgesetz und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz,
- die Änderung des Begriffes „Blindenhunde“ zu „Assistenzhunde“ nach § 4 Abs. 8 Hundesteuersatzung gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 15. Juli 2014,
- inhaltliche Vereinfachungen und Konkretisierungen der Friedhofsordnung,
- die Privatisierung des Krematoriums und die Inbetriebnahme des Ritualen Waschhauses mit Gebetsplatz,
- die Widmung des historischen Reformierten Friedhofs und die damit verbundene grundsätzliche Aktivierung für Belegungszwecke.

Die empfohlenen Satzungsänderungen werden wie folgt erläutert:

1. § 1 Abs. 1

Die Anschrift Stadtfriedhof, Helmstedter Straße 54 c, existiert im Straßenverzeichnis nicht mehr. Die Adresse des neuen Teils des Stadtfriedhofs lautet jetzt Stadtfriedhof, Franz-Frese-Weg 3.

Die weiteren für den Stadtfriedhof aufgeführten Anschriften Stadtfriedhof, Helmstedter Straße 38 a (alter Teil Stadtfriedhof) und 42 (Torhaus), werden beibehalten. Da sich die Feierhalle 1 außerhalb des Stadtfriedhofgeländes befindet, ist sie zusätzlich als öffentliche Einrichtung aufzunehmen. Ebenso wird der Reformierte Friedhof aufgenommen. Der Reformierte Friedhof, Juliusstraße Ecke Sophienstraße, ist neben dem Garnisonsfriedhof der einzige historische Friedhof, der sich im Eigentum der Stadt Braunschweig befindet. Angestrebt wird, in einem historischen Umfeld, ein besonderes Beisetzungsangebot ab dem Jahr 2016 zu schaffen.

2. § 2 Abs. 5

Der Umgang mit Urnengrabstätten im Falle einer Entwidmung bzw. Außerdienststellung bezüglich einer Ersatzgrabstätte oder deren Herrichtung wurde bislang nicht geregelt. Durch den Entfall des Wortteils „Erd“ werden nun alle Grabstätten erfasst.

3. § 4 Abs. 2 lit. a)

Kinderwagen und Rollstühle sind in der Satzung nicht explizit zu regeln und werden aus diesem Grund in § 4 Abs. 2 lit. a) nicht mehr aufgeführt. Die weitere Änderung des Abs. 2 lit. a) ist redaktioneller Art.

§ 4 Abs. 2 lit. c)

Die Einschränkung bei der Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof wird mit der vorgeschlagenen Änderung zeitlich näher bestimmt.

§ 4 Abs. 2 lit. h)

Der Ersatz des Wortes „Blinderhund“ durch die Bezeichnung „ausgebildeter Assistenzhund“ ist in Anlehnung an die Änderung des § 4 Nr. 8 der Hundesteuersatzung gemäß Ratsbeschluss vom 15.07.2014 erforderlich.

4. Überschrift Abschnitt III.

Der Begriff Feuerbestattung beinhaltet auch den Vorgang der Kremierung. Durch die Privatisierung des Krematoriums wird diese Leistung von der Stadt Braunschweig nicht mehr angeboten. Urnenbeisetzungen sind aber weiterhin Bestandteil des Leistungsangebotes der Stadt. Dies soll mit der Änderung der Überschrift verdeutlicht werden.

5. § 6 Abs. 1

Durch die Privatisierung des Krematoriums sind Feuerbestattungen nicht mehr bei der Stadt Braunschweig zu beantragen. Auf die Notwendigkeit, die weiter angebotenen Leistungen der Urnenbeisetzungen bei der Stadt Braunschweig zu beantragen, wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 6 Abs. 1 hingewiesen.

Darüber hinaus wird im letzten Satz eine inhaltliche Konkretisierung vorgenommen, da Urnenbeisetzungen „unter dem grünen Rasen“ in anderen Grabfeldern mit Teilnahme möglich sind.

6. § 6 Abs. 3

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen, da der Sachverhalt bereits in § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt ist. Stattdessen werden die Tage, an denen keine Bestattungen durchgeführt werden, nunmehr in der Friedhofsordnung konkretisiert.

7. § 6 Abs. 4

Durch die Privatisierung des Krematoriums wird die Kremierung als Teilleistung der Feuerbestattung von der Stadt Braunschweig nicht mehr angeboten.

Die Herstellung von Erd- und Urnengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Eine eventuelle Beauftragung von Dienstleistern ist in der Friedhofsordnung nicht regelungsbedürftig.

8. § 7 Abs. 3

Die Satzergänzung ist erforderlich, um bei abweichenden Sarggrößen (die in den letzten Jahren zunehmend auftreten) durch ausreichend große Gräfte einen reibungslosen Bestattungsablauf sicherzustellen.

9. § 7 Abs. 5

Neben einer redaktionellen Anpassung ist die Änderung des Abstandes zwischen den Gräbern um 0,1 m aus Gründen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung erforderlich.

10. § 7 Abs. 6

Dieser Absatz entfällt, da die Bestattungsfristen in § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt sind.

11. § 7 Abs. 7

Der Abs. 7 des § 7 entfällt, da die Ruhezeiten in § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt sind.

12. § 7 Abs. 8

Auf Grund des Wegfalls der Absätze 6 und 7 wird der bisherige Absatz 8 zum neuen Absatz 6.

13. § 8 Überschrift

Die Überschrift wird wie in § 7 als Mehrzahl benannt.

14. § 8 Abs. 1 S. 3

Da es keine gesetzlichen Vorgaben für Überurnen aus Kunststoff für Beisetzungs- zwecke gibt, entfällt die bisherige Einschränkung. Die Ergänzung in Satz 3 ist notwendig, um bei abweichenden Urnen- und Überurnengrößen (die in den letzten Jahren vermehrt auftreten) durch ausreichend große Gruben zur Aufnahme der Urnen und Überurnen einen reibungslosen Bestattungsablauf sicherzustellen. Die Ergänzung des Satz 4 berücksichtigt die Besonderheiten des Reformierten Friedhofs.

15. § 8 Abs. 1 S. 4

Die neue Regelung entspricht dem besonderen Charakter des Reformierten Friedhofs.

16. § 8 Abs. 2

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt bereits in § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt ist.

17. § 8 Abs. 3

Auf Grund des Wegfalls des bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3 zu Abs. 2.

18. § 8 Abs. 4

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt keiner satzungsrechtlichen Regelung bedarf.

19. § 9 Abs. 3

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt bereits in § 15 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt ist.

20. § 10 Abs. 3

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt bereits in § 15 des Niedersächsischen Bestattungsgesetz geregelt ist.

21. § 12 Abs. 1

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, nachdem in einem gerichtlichen Verfahren eine Unklarheit aufgetreten ist.

22. § 12 Abs. 4

Im Bereich der Urnengrabstätten wird, neben einer redaktionellen Anpassung unter b), unter g) eine dem Reformierten Friedhof entsprechende Urnengrabstätte, welche dem besonderen Charakter dieses Friedhofs entspricht, angeboten.

23. § 12 Abs. 5

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt in § 15 Abs. 1 der Satzung geregelt ist.

24. § 13 Überschrift

Die Überschrift des Paragraphen wird geändert, da man bei Erdbegräbnissen von Erdbestattungen und bei Urnenbegräbnissen von Urnenbeisetzungen spricht.

25. § 13 Abs. 1

Da gem. § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes die Ruhezeit generell 20 Jahre beträgt und Abweichungen möglich sind, ist eine weitergehende Regelung entbehrlich. Durch den Wegfall der §§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 2 ist der Bezug des § 13 Abs. 1 auf diese Paragraphen nicht mehr gegeben.

Die Anlage von Reihengräbern besteht auf allen von der Stadt Braunschweig verwalteten Friedhöfen. Daher entfällt der Hinweis auf Reihengräber auf dem Stadtfriedhof. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Konkretisierungen.

26. § 13 Abs. 2

Der Abs. 2 des § 13 entfällt, da die Ruhezeiten in § 14 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes geregelt sind.

27. § 13 Abs. 3

Abs. 3 des § 13 wird gestrichen, da kein legitimes Interesse an einer solchen Regelung besteht.

28. § 13 Abs. 4

Durch den Wegfall der Absätze 2 und 3 wird der Absatz 4 zu Absatz 2. Das Wort „Beisetzungen“ wird geändert, da man bei Erdbegräbnissen von Erdbestattungen spricht.

29. § 13 Abs. 5

Durch den Wegfall der Absätze 2 und 3 wird der Absatz 5 zu Absatz 3. Die Erdbestattungen in Erdgemeinschaftsgräbern werden nicht anonym durchgeführt, wodurch dieser Hinweis entfällt. Da an den Gemeinschaftsgrabmalen nicht zwangsläufig Schriftplatten mit den Namen und Daten der Bestatteten befestigt werden, sondern hier auch andere Möglichkeiten zum Tragen kommen können, um auf die Verstorbenen hinzuweisen, ist die Änderung des Textes erforderlich.

Die gesetzliche Mindestruhezeit ist in § 14 Niedersächsisches Bestattungsgesetz geregelt, sodass hier kein besonderer Hinweis auf die Ruhezeit erforderlich ist.

30. § 14 Abs. 1

Da der bisherige § 8 Abs. 2 entfällt, wird der Hinweis auf diesen Paragraphen gestrichen.

31. § 14 Abs. 2 lit. a)

Der dritte Satz unter dem Buchstaben a) wird gestrichen, da der Sachverhalt keiner satzungsrechtlichen Regelung bedarf.

32. § 14 Abs. 2 lit. b) S.1

Da die Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen nicht anonym durchgeführt werden, entfällt dieser Hinweis.

33. § 14 Abs. 2 lit. b) S.3

Da auf den Gemeinschaftsgrabmalen nicht zwangsläufig Schriftplatten mit den Namen und Daten der Beigesetzten befestigt werden, sondern auch andere Möglichkeiten zum Tragen kommen können, um auf die Verstorbenen hinzuweisen, ist die Änderung des Textes erforderlich.

34. § 15 Abs. 1

Der Sachverhalt des entfallenen § 12 Abs. 5 wird durch Änderungen des § 15 Abs. 1 jetzt hier beschrieben. Da die §§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 2 entfallen, ist der Bezug des § 15 Abs. 1 auf diese Paragraphen nicht mehr gegeben. Die weiteren Ergänzungen des Abs. 1 dienen der Konkretisierung.

35. § 15 Abs. 2 S.1

Da der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes auch mehrfach erfolgen kann, wird das Wort „einmal“ gestrichen.

36. § 15 Abs. 2 S.5

Satz 5 wird gestrichen, da er durch die Änderung in Satz 1 obsolet ist.

37. § 15 Abs. 7 S.1

Da die §§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 2 entfallen, ist der Bezug des § 15 Abs. 7 auf diese Paragraphen nicht mehr gegeben.

38. § 15 Abs. 7 S. 2

Die redaktionelle Anpassung dient der Konkretisierung.

39. § 19 Satz 3

Satz 3 des Paragraphen wird gestrichen, da der Sachverhalt keiner konkreten Regelung durch die Friedhofsverwaltung bedarf.

40. § 20 Überschrift

Die Änderung der Überschrift erfolgt aus Gründen der Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch.

41. § 20 Abs. 2 Satz 2

Da an den Gemeinschaftsgrabstätten keine Nutzungsrechte bestehen, ist der Hinweis auf den Haftungsausschluss nicht erforderlich.

42. § 23 Abs. 2

Die Ergänzungen des § 23 sind zur Konkretisierung der Benutzungsbedingungen erforderlich.

43. § 23 Abs. 4

Der Absatz entfällt, da der Sachverhalt in § 7 Niedersächsisches Bestattungsgesetz geregelt ist.

44. § 24 Abs. 1

Da der § 24 nur einen Absatz enthält, entfällt der Hinweis auf Abs. 1. Durch die Einrichtung des rituellen Waschhauses sowie der Aufnahme der Feierhalle 1 in die Satzung ist die textliche Ergänzung erforderlich.

45. § 24 Abs. 2

Der Abs. 2 wird gestrichen, da der Sachverhalt in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist.

46. § 27 Abs. 1

Die Änderungen im ersten Halbsatz sind auf Grund notwendiger Anpassungen an die Gesetzgebung erforderlich.

Durch den Wegfall der Absätze 6 und 7 des § 7 der Satzung ist § 27 Abs. 1 S.1 Nr. 4 zu korrigieren. Da der § 10 Abs. 3 entfällt ist § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 zu korrigieren. Ebenso entfällt § 23 Abs. 4 der Satzung, wodurch § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 gestrichen wird.

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung zur Friedhofsordnung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, wonach der Rat (die Vertretung) über Satzungen und Verordnungen beschließt.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)

Anlage 2:

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzungstexte der Friedhofsordnung

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsordnung)**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVGl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) vom 5. Juli 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 24. Juli 2005), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. Oktober 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 19. November 2014, S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Friedhöfe (Stadtfriedhof Helmstedter Straße 38 a, 42 und Franz-Frese-Weg 3 und die Friedhöfe der ehemaligen Ortsteile Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Harxbüttel, Hondelage, Lamme, Rautheim, Rünigen, Schapen, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Volkmarode, Waggum, Wenden und der Friedhof Veltenhof sowie der Reformierte Friedhof) und die Feierhalle 1, Helmstedter Straße 38 a sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Braunschweig.“

2. § 2 Abs. 5 S.1 wird wie folgt geändert:

„Alle Grabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Für Berechtigte nach § 5 gilt dies nicht,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen, an Sonntagen ab 13.00 Uhr oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig ohne Genehmigung des Nutzungsberechtigten zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) zu lärmern und zu spielen,
- h) Tiere – ausgenommen ausgebildete Assistenzhunde - mitzuführen,
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
- j) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

4. Die Überschrift des Abschnitts III. wird wie folgt gefasst:
„Erdbestattungs- und Urnenbeisetzungsvorschriften“

5. § 6 Abs. 1 S. 1 und S.2 erhalten folgende Fassung:

„Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind bei der Stadt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Beisetzungen im anonymen Urnenhain erfolgen grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“

6. § 6 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

„Tage, an denen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden, sind Sonn- und Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.“

7. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen obliegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt.“

8. § 7 Abs. 3 wird um folgenden Satz 7 ergänzt:

„Abweichende Sarggrößen sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

9. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Aushub und Wiederverfüllen der Gräber ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung und wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 0,4 m betragen.“

10. § 7 Abs. 6 wird gestrichen.

11. § 7 Abs. 7 wird gestrichen.

12. § 7 Abs. 8 wird in § 7 Abs. 6 geändert.

13. Die Überschrift des § 8 wird in „Urnenbeisetzungen“ geändert.

14. § 8 Abs.1 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Überurnen mit einer Höhe über 30 cm oder einem Durchmesser mit mehr als 20 cm sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

15. § 8 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Bei Urnenbeisetzungen auf dem Reformierten Friedhof sind nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig.“

16. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

17. § 8 Abs. 3 wird in § 8 Abs. 2 geändert.

18. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

19. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.

20. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

21. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlmöglichkeit beinhaltet nicht das Vorhalten der in Abs. 4 aufgeführten Erd- und Urnengrabstätten auf jedem Friedhof, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.“

22. Der § 12 Abs. 4 wird im Abschnitt „Urnengrabstätten“ wie folgt geändert:

„b) Urnengrabstätten ab 1,5 m²“
und

„g) Urnensondergräber auf dem Reformierten Friedhof“

23. § 12 Abs. 5 wird gestrichen.

24. Die Überschrift des § 13 wird wie folgt geändert:

„§ 13 Grabstätten zur Erdbestattung“

25. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern müssen bei nachfolgenden Bestattungen für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden. Ein Grab kann für die Dauer der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Nach jeder Erdbestattung auf einem Wahlgrab können nachfolgend auf Antrag bis zu acht Urnenbeisetzungen erfolgen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Ist eine Erdgrabstätte mit Urnen voll belegt und befinden sich in ihr Urnen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, so können an Stelle dieser Urnen auf Antrag des Nutzungsberechtigten weitere Urnen beigesetzt werden. Die Urnen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, werden in der Urnenruhestätte beigesetzt. Sie werden nicht mehr nachgewiesen. Reihengräber können nur mit einer Leiche belegt werden. Eine Nutzungsrechtsverlängerung ist ausgeschlossen.“

26. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

27. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.

28. § 13 Abs. 4 wird zu § 13 Abs. 2 und in S. 1 wird das Wort „Beisetzungen“ durch „Bestattungen“ ersetzt.

29. § 13 Abs. 5 wird zu § 13 Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Erdbestattungen durchgeführt werden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Bestattung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit den Namen der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Nutzungszeit gewährleistet. Ein Nutzungsrecht besteht nicht. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb der Grabstätte besteht nicht. Diese Bestattungsart kann sowohl auf dem Stadtfriedhof als auch auf den Ortsteilfriedhöfen erfolgen.“

30. In § 14 Abs. 1 wird unter Buchstabe b) der Verweis „(§ 8 Abs. 2)“ gestrichen.

31. In § 14 Abs. 2 wird unter Buchstabe a) der Satz 3 gestrichen.

- 32.** In § 14 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 1 wird das Wort „anonym“ gestrichen.
- 33.** In § 14 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 3 werden die Worte „mit Schriftplatten“ gestrichen.
- 34.** § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit zum Zwecke der sofortigen Belegung vergeben. Eine verkürzte Ruhezeit bzw. ein verkürztes Nutzungsrecht kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann bei Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem Tag der Bestandskraft des Gebührenbescheides. Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen. Soweit die Hinterbliebenen keine bestimmte Person als Nutzungsberechtigten benannt haben, behält der Kostenträger das Nutzungsrecht.“
- 35.** In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „einmal“ gestrichen.
- 36.** In § 15 Abs. 2 wird der Satz 5 gestrichen.
- 37.** In § 15 Abs. 7 Satz 1 wird der Verweis „(§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2)“ gestrichen.
- 38.** In § 15 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „der Nutzungszeit“ durch die Worte „Aufgabe des Nutzungsrechts“ ersetzt.
- 39.** In § 19 wird der Satz 3 gestrichen.
- 40.** Die Überschrift des § 20 wird wie folgt geändert:
- „§ 20 Instandhaltung von Grabstellen“
- 41.** § 20 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 42.** § 23 Abs. 2 wird folgendermaßen gefasst:
- „Für rituelle Waschungen stehen auf dem Stadtfriedhof ein Waschhaus und ein Gebetsplatz zur Verfügung.
Vor einer Waschung ist ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Benutzung des rituellen Waschhauses der Friedhofsverwaltung zur Terminvergabe vorzulegen.
Leichname dürfen nur gewaschen werden, wenn der Antragsteller den Leichnam und sich selbst zweifelsfrei ausweist. Die Waschung hat zur festgesetzten Zeit zu beginnen und ist innerhalb von maximal zwei Stunden zu beenden. Alle für die Waschung benutzten Räume sind nach der Benutzung abzuschließen und der Schlüssel ist in dem ausgewiesenen Kasten am Waschhaus zu hinterlegen.
Der Gebetsplatz auf dem Stadtfriedhof dient der Verabschiedung vom Verstorbenen nach durchgeführter Waschung im Waschhaus durch Gebete vor der Bestattung auf einem Friedhof. Für die Aufbahrung auf dem Ablagestein auf dem Gebetsplatz ist der Sarg mit dem Leichnam nicht zu öffnen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vor.
Die Benutzung des rituellen Waschhauses und des Gebetsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.“
- 43.** § 23 Abs. 4 wird gestrichen.
- 44.** § 24 Abs. 1 wird zu § 24 und wie folgt gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie der Feierhalle 1 werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

45. § 24 Abs. 2 wird gestrichen.

46. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2 - Verhalten auf den Friedhöfen
2. § 5 Abs. 1, 6 - 8, 10 - Gewerbetreibende
3. § 6 Abs. 1, 3 - Allgemeines/Beantragung
4. § 7 Abs. 2 - 4, 6 - Erdbestattungen
5. § 9 Abs. 1, 2 - Totenruhe
6. § 10 Abs. 1 - Ausgrabungen
7. § 15 Abs. 7 Satz 2 - Entfernen des Grabmals
8. § 16 Abs. 1, 2 - Gestaltungsgrundsätze, Kunststoffverbot
9. § 17 Abs. 8 - Standsicherheit der Grabmale
10. § 18 Abs. 1, 3 - Zustimmungserfordernis
11. § 21 Abs. 4, 7 - Herrichtung und Pflege der Grabstätte, Pflanzenschutz“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.
(S)

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Geiger
Erster Stadtrat

alt	neu
§ 1 Geltungsbereich, Friedhofszeit, Nutzungsberechtigte	
(1) Die Friedhöfe (Stadtfriedhof Helmstedter Straße 38 a, 42 und 54 c und die Friedhöfe ...	(1) Die Friedhöfe (Stadtfriedhof Helmstedter Straße 38 a, 42 und 54 c <u>Franz-Frese-Weg 3</u> und die Friedhöfe ... <u>Veltenhof sowie der Reformierte Friedhof</u>) und die Feierhalle 1, Helmstedter Straße 38 a, sind öffentliche Einrichtungen ...
§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung	
(5) Alle Erdgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.	(5) Alle Erdg Grabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen	
(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet, a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle; Berechtigten nach § 5 ist das Befahren der Wege gestattet,	(2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet, a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen- und Rollstühle; Für Berechtigten nach § 5 <u>gilt dies nicht</u> ist das Befahren der Wege gestattet,
c) an Sonn- und Feiertagen, Sonnabendnachmittagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen,	c) an Sonn- und Feiertagen, Sonnabendnachmittagen an <u>Sonnabenden ab 13:00 Uhr</u> oder in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,	h) Tiere - ausgenommen <u>Blindenhunde ausgebildete Assistenzhunde</u> - mitzuführen,
III. Erd- und Feuerbestattungsvorschriften	III. <u>Erdbestattungs</u> - und Feuer<u>Urnenbeisetzungsbestattungsvorschriften</u>
§ 6 Allgemeines	
(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich bei der Stadt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Anonyme Beisetzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.	(1) Erd-Erdbestattungen und Feuer <u>Urnenbeisetzungen</u> bestattungen sind unverzüglich bei der Stadt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Anonyme Beisetzungen <u>im anonymen Urnenhain</u> erfolgen <u>grundsätzlich</u> unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
(3) ... Erdbestattungen müssen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.	(3) ... Erdbestattungen müssen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Tage, an denen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden, sind Sonn- und Feiertage sowie der 24. und 31. <u>Dezember.</u>
(4) Erd- und Feuerbestattungen obliegen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt bzw. den nach § 5 Abs. 1 zugelassenen Bestattungsunternehmen.	(4) <u>Die Durchführung von Erd-Erdbestattungen</u> und Feuer <u>Urnenbeisetzungen</u> bestattungen obliegen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt bzw. den nach § 5 Abs. 1 zugelassenen Bestattungsunternehmen.

alt	neu
§ 7 Erdbestattungen	
(3) ... Die Sarggröße beträgt in der Regel 2,1 m x 0,75 m x 0,72 m (Länge x Breite x Höhe).	(3) ... Die Sarggröße beträgt in der Regel 2,1 m x 0,75 m x 0,72 m (Länge x Breite x Höhe). <u>Abweichende Sarggrößen sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</u>
(5) Aushub und Wiederverfüllen der Gräber ist Angelegenheit des Fachbereiches Stadtgrün und wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens 0,3 m betragen.	(5) Aushub und Wiederverfüllen der Gräber ist Angelegenheit des Fachbereiches Stadtgrün <u>der Friedhofsverwaltung</u> und wird im Auftrage des Nutzungsberechtigten durchgeführt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m. Der Abstand zwischen den Gräbern muss mindestens <u>0,4 m</u> 0,3 m betragen.
(6) Erdbestattungen müssen innerhalb von 96 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen. Tage, an denen in der Stadt keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.	entfällt
(7) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Für Kinderleichen bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.	entfällt
(8)	(8) (6)
§ 8 Urnenbeisetzung	§ 8 Urnenbeisetzungen
(1) ... beigesetzt werden. Überurnen aus Kunststoff können zugelassen werden, sofern durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Unbedenklichkeit für Beisetzungszwecke nachgewiesen wird.	(1) ... beigesetzt werden. Überurnen aus Kunststoff können zugelassen werden, sofern durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Unbedenklichkeit für Beisetzungszwecke nachgewiesen wird. <u>Urnen und Überurnen mit einer Höhe über 30 cm oder einem Durchmesser mit mehr als 20 cm sind rechtzeitig, mindestens drei Tage vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Urnenbeisetzungen auf dem Reformierten Friedhof sind nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material zulässig.</u>
(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre, in besonders ausgewiesenen Grabfeldern 15 Jahre.	entfällt
(3) ...	(3) (2) ...
(4) Urnen, die drei Monate nach Einäscherung noch nicht beigesetzt sind, werden nach erfolgloser Aufforderung der Beisetzungspflichtigen im anonymen Urnenhain auf Kosten der Beisetzungspflichtigen beigesetzt.	entfällt

alt	neu
§ 9 Umbettungen	
(3) Das Ausgraben von Leichen und Urnen bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, soweit es nicht zum Zwecke der Umbettung erfolgt.	entfällt
§ 10 Ausgrabung von Leichen	
(3) Das Ausgraben von Leichen zum Zwecke der Umbettung darf nur bis 14 Tage nach dem Tod, danach frühestens zwei Jahre nach der Beisetzung erfolgen.	entfällt
§ 12 Allgemeines	
(1) Die Wahlmöglichkeit beinhaltet nicht das Vorhalten aller unter Abs. 4 aufgeführten Grabarten auf jedem Friedhof, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.	(1) Die Wahlmöglichkeit beinhaltet nicht das Vorhalten aller unter Abs. 4 aufgeführten <u>Erd- und Urnengrabstätten</u> Grabarten auf jedem Friedhof, sondern bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.
(4) Urnengrabstätten: b) Urnensondergrabstätten ab 1,5 m²	(4) Urnengrabstätten: b) Urnensondergrabstätten ab 1,5 m² g) <u>Urnensondergräber auf dem Reformierten Friedhof</u>
(5) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt zum Zwecke der sofortigen Belegung. Mit Ausnahme der Grabart Erdreihengräber kann von der Friedhofsverwaltung ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes zugelassen werden.	entfällt
§ 13 Grabstätten zur Erdbeisetzung	§ 13 Grabstätten zur <u>Erdbestattung</u> <u>Erdbeisetzung</u>
(1) Die Vergabe der Nutzungsrechte an Erdgrabstätten erfolgt auf 25 Jahre. Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern müssen bei nachfolgenden Beisetzungen für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden. Ein Grab kann für die Dauer einer Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Nach jeder Erdbeisetzung auf einem Wahlgrab können nachfolgend auf Antrag bis zu acht Urnenbeisetzungen erfolgen, soweit keine wichtigen Gründe vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigen. ... Reihengräber werden nur auf dem Stadtfriedhof angeboten.	(1) Die Vergabe der Nutzungsrechte an Erdgrabstätten erfolgt auf 25 Jahre. Die Nutzungsrechte bei Wahlgräbern müssen bei nachfolgenden Beisetzungen Bestattungen für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden. Ein Grab kann für die Dauer der einer Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Nach jeder Erdbeisetzung <u>Erdbestattung</u> auf einem Wahlgrab können nachfolgend auf Antrag bis zu acht Urnenbeisetzungen erfolgen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen <u>vorliegen</u> , die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigen. ... Reihengräber werden nur auf dem Stadtfriedhof angeboten.
(2) Das Nutzungsrecht an Kindergrabstätten (Kinder bis 5. Lebensjahr einschließlich) beträgt 15 Jahre. ...	entfällt

alt	neu
(3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte zum Zwecke der Urnenbeisetzung kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.	entfällt
(4) Beisetzungen im Erdbestattungshain ...	(4) <u>(2)</u> Beisetzungen <u>Bestattungen</u> im Erdbestattungshain ...
(5) Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Erdbestattungen anonym durchgeführt werden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit Schriftplatten mit den Namen der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) gewährleistet. ...	(5) <u>(3)</u> Erdgemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Erdbestattungen anonym durchgeführt werden. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die <u>Bestattung</u> Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit Schriftplatten mit den Namen der dort Bestatteten. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der <u>Nutzungs</u> Ruhezeit (25 Jahre) gewährleistet. ...
§ 14 Grabstätten zur Urnenbeisetzung	
(1) Urnengrabstätten ... b) Nach der Beisetzung der ersten Urne können auf Antrag weitere Urnen beigesetzt werden (§ 12 Abs. 3), sofern sichergestellt ist, dass das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte nicht vor Ablauf der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) der jeweils zuletzt beigesetzten Urne endet. ...	(1) Urnengrabstätten ... b) Nach der Beisetzung der ersten Urne können auf Antrag weitere Urnen beigesetzt werden (§ 12 Abs. 3), sofern sichergestellt ist, dass das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte nicht vor Ablauf der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) der jeweils zuletzt beigesetzten Urne endet. ...
(2) Urnenhain, Urnengemeinschaftsgräber und Urnenruhestätten a) ... Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Im Urnenhain beigesetzte Urnen werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) nachgewiesen. b) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Urnen anonym beigesetzt werden können. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit Schriftplatten mit den Namen der dort Beigesetzten. ...	(2) Urnenhain, Urnengemeinschaftsgräber und Urnenruhestätten a) ... Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Im Urnenhain beigesetzte Urnen werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) nachgewiesen. b) Urnengemeinschaftsgräber sind Grabstätten, auf denen Urnen anonym beigesetzt werden können. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal mit Schriftplatten mit den Namen der dort Beigesetzten. ...

alt	neu
§ 15 Nutzungsrecht	
(1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit vergeben (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2). Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Nutzungsrechte müssen bei nachfolgenden Beisetzungen für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden. Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem Tag der Entrichtung der Gebühr. Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen. ...	(1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit <u>frist zum Zwecke der sofortigen Belegung vergeben (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2). Eine verkürzte Ruhezeit bzw. ein verkürztes Nutzungsrecht kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall festgelegt werden.</u> Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann <u>bei Wahlgrabstätten</u> von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Nutzungsrechte müssen bei nachfolgenden Beisetzungen für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) verlängert werden. Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem Tag der <u>Entrichtung der Gebühr der Bestandskraft des Gebührenbescheides.</u> Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen. ...
(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. ... Ein mehrmaliger Wiedererwerb kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.	(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. ... <u>Ein mehrmaliger Wiedererwerb kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.</u>
(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstiges Grabzubehör nur durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Gebühren werden in diesem Falle nicht zurückerstattet. Die Stadt kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Die auf diesen Grabstätten verbliebenen Anpflanzungen und Grabmale werden seitens der Stadt abgeräumt.	(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder <u>Aufgabe des Nutzungsrechts der Nutzungszeit</u> dürfen Grabmale und sonstiges Grabzubehör nur durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Gebühren werden in diesem Falle nicht zurückerstattet. Die Stadt kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Die auf diesen Grabstätten verbliebenen Anpflanzungen und Grabmale werden seitens der Stadt abgeräumt.
§ 19 Anlieferung	
Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind nach entsprechender Terminvereinbarung so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Grabhügel bzw. das -beet der betreffenden Grabstelle hergerichtet ist.	Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind nach entsprechender Terminvereinbarung so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie dürfen erst aufgestellt werden, wenn der Grabhügel bzw. das -beet der betreffenden Grabstelle hergerichtet ist.

alt	neu
§ 20 Unterhaltung	§ 20 Unterhaltung Instandhaltung von Grabstellen
(2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Dieses gilt nicht für die einheitlichen Denkmale und Schriftplatten bei den Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.	(2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Dieses gilt nicht für die einheitlichen Denkmale und Schriftplatten bei den Reihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal.
§ 23 Ausschmückung - Musikalische Darbietungen - Aufbahrungen - Rituelle Waschungen	
(2) Für rituelle Waschungen stehen auf dem Stadtfriedhof ein Waschhaus und ein Gebetsplatz zur Verfügung.	(2) Für rituelle Waschungen stehen auf dem Stadtfriedhof ein Waschhaus und ein Gebetsplatz zur Verfügung. <u>Vor einer Waschung ist ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Benutzung des rituellen Waschhauses der Friedhofsverwaltung zur Terminvergabe vorzulegen. Leichname dürfen nur gewaschen werden, wenn der Antragsteller den Leichnam und sich selbst zweifelsfrei ausweist. Die Waschung hat zur festgesetzten Zeit zu beginnen und ist innerhalb von maximal zwei Stunden zu beenden. Alle für die Waschung benutzten Räume sind nach der Benutzung abzuschließen und der Schlüssel ist in dem ausgewiesenen Kasten am Waschhaus zu hinterlegen. Der Gebetsplatz auf dem Stadtfriedhof dient der Verabschiedung vom Verstorbenen nach durchgeführter Waschung im Waschhaus durch Gebete vor der Bestattung auf einem Friedhof. Für die Aufbahrung auf dem Ablagestein auf dem Gebetsplatz ist der Sarg mit dem Leichnam nicht zu öffnen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vor. Die Benutzung des rituellen Waschhauses und des Gebetsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.</u>
(4) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum oder im Aufbahrungsraum kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Hierzu hat der Amtsarzt seine Zustimmung zu geben. Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.	entfällt

alt	neu
§ 24 Höhe der Gebühren	
(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe <u>und deren Einrichtungen sowie der Feierhalle 1</u> werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
(2) Gebühren werden nach der Inanspruchnahme der Friedhöfe nicht mehr zurückerstattet.	entfällt
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt: 1. § 4 Abs. 2 - Verhalten auf den Friedhöfen 2. § 5 Abs. 1, 6 - 8, 10 - Gewerbetreibende 3. § 6 Abs. 1, 3 - Allgemeines/Beantragung 4. § 7 Abs. 2 - 4, 6, 8 - Erdbestattungen 5. § 9 Abs. 1, 2 - Totenruhe 6. § 10 Abs. 1, 3 - Ausgrabungen 7. § 15 Abs. 7 Satz 2 - Entfernen des Grabmals 8. § 16 Abs. 1, 2 - Gestaltungsgrundsätze, Kunststoffverbot 9. § 17 Abs. 8 - Standsicherheit der Grabmale 10. § 18 Abs. 1, 3 - Zustimmungserfordernis 11. § 21 Abs. 4, 7 - Herrichtung und Pflege der Grabstätte, Pflanzenschutz 12. § 23 Abs. 3 - Aufbahrungen	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung <u>§ 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt: 1. § 4 Abs. 2 - Verhalten auf den Friedhöfen 2. § 5 Abs. 1, 6 - 8, 10 - Gewerbetreibende 3. § 6 Abs. 1, 3 - Allgemeines/Beantragung 4. § 7 Abs. 2 - 4, 6, 8 - Erdbestattungen 5. § 9 Abs. 1, 2 - Totenruhe 6. § 10 Abs. 1, 3 - Ausgrabungen 7. § 15 Abs. 7 Satz 2 - Entfernen des Grabmals 8. § 16 Abs. 1, 2 - Gestaltungsgrundsätze, Kunststoffverbot 9. § 17 Abs. 8 - Standsicherheit der Grabmale 10. § 18 Abs. 1, 3 - Zustimmungserfordernis 11. § 21 Abs. 4, 7 - Herrichtung und Pflege der Grabstätte, Pflanzenschutz 12. § 23 Abs. 3 - Aufbahrungen

Betreff:

Berufung einer Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

02.11.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Vorberatung)	25.11.2015	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	03.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Rühme	Stellvertretende Ortsbrandmeisterin	Siegfried, Bianca

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die Obengenannte als Stellvertretende Ortsbrandmeisterin vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Bau eines Geh- und Wanderweges in der Straße Wiesental

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Entscheidung) 25.11.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat fordert die Verwaltung auf, die Kosten für den Bau eines Geh- und Wanderweges in der Straße Wiesental in den Haushaltsplan 2016 aufzunehmen.

Als Deckungsvorschlag benennt der Stadtbezirksrat zum einen die Herausnahme des im Projekt 5E.660102 geplanten Radweges Sandanger – Hansestraße (172.800 Euro) und zum anderen die Absenkung der Position 4S.660006 „FB 66: Instandhaltungen Gemeindestraßen“ um den restlichen Betrag.

Sachverhalt:**Begründung:**

In der Straße Wiesental zwischen der Okerbrücke und der Celler Heerstraße gibt es keinen Verbindungsweg für Fußgänger und Radfahrer, so dass diese auf der Fahrbahn oder bei den vielen Staus in den Wiesen gehen müssen. Die Straße wird von vielen Verkehrsteilnehmern als Arbeitsweg frequentiert.

Die Verwaltung hat die Kosten auf ca. 400.000,00 € geschätzt.

Als Gegenfinanzierung wird zum einen auf den Bau des Radweges zwischen den Straßen Sandanger und Hansestraße in Höhe von 172.800 € verzichtet und zum anderen der Ansatz für die Instandhaltungen Gemeindestraßen um den noch fehlenden Betrag abgesenkt.

Als strategische Ziele 2016 gibt es im Teilhaushalt vom FB 66 – Tiefbau und Verkehr folgende Beschreibung:

Verbesserung der Verkehrsanbindung Braunschweigs mit der Region und der Erreichbarkeit der Wohn/Gewerbegebiete bzw. der Innenstadt sowie Optimierung der Verkehrsabläufe zur Sicherstellung bestmöglicher Mobilität mit geringst möglicher Umweltbelastung durch Verbesserung des ÖPVN sowie der Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr.

Genau diese Beschreibung trifft auf den Antrag des Stadtbezirksrates zu.

Gez.

Fred Maul

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD Fraktion im Stadtbezirksrat 322

TOP 6.2

15-01123

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Verkehrssituation (Linksabbieger) an der Einmündung der Strasse
Ohefeld**

in die Guntherstrasse / Salzburgerstrasse (Vorwerksiedlung)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Entscheidung) 25.11.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Bezirksrat bittet die Verwaltung Lösungsmöglichkeiten zur Entschärfung der
Gefahrensituation in diesem Bereich aufzuzeigen.

Die weitere Begründung erfolgt in der Bezirksratssitzung !

Gez. Jochen Jorns

Anlage/n:

keine